

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2006/7
«Rechtssetzungsprogramm 2» (2. Lesung)**

vom 10. Januar 2007

07-04

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat sich nach der ersten Lesung im Kantonsrat zu einer Sitzung getroffen.

In den Anhängen 1 (Gemeindengesetz), 2 (Wahlgesetz), 3 (Haftungsgesetz), 4 (Verwaltungsrechtspflegegesetz), 5 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Binnenmarkt), 6 (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), 8 (Strafprozessordnung) und 9 (Gesetz über die direkten Steuern) hat weder der Kantonsrat in der ersten Lesung noch die Kommission in der zweiten Lesung eine Änderung beschlossen. Somit kommt in der zweiten Lesung des Kantonsrates in den oben genannten Gesetzen die Kommissionsfassung vom 31. Oktober 2006 unverändert zur Abstimmung. Wir verzichten deshalb darauf, Ihnen die oben erwähnten Gesetze nochmals zuzustellen.

Nachfolgend die Erläuterungen zu den Änderungen gegenüber der Kommissionsfassung vom 31. Oktober 2006:

Anhang 7 (mit Änderungen Kantonsrat 1. Lesung und Kommission):

Art. 354 Ziff. 1 lit. f ZPO

Die Kommission ist der Ansicht, dass gegen Eheschutzverfügungen (d.h. Massnahmen vor Anhängigmachen der Scheidung) wie auch gegen vorsorgliche Massnahmen (d.h. Massnahmen nach Anhängigmachen der Scheidung) derselbe Rechtsmittelweg offen stehen sollte. Da der Kantonsrat in erster Lesung beschlossen, gegen Eheschutzverfügungen den Rekurs zuzulassen, hat die Kommission beschlossen, den Rekursweg auch für Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen (bei Ehesachen) zuzulassen. Dies führt dazu, dass in Ziff. 1 eine neue lit. f eingefügt werden muss. Dies gilt auch bei eingetragener Partnerschaft, was in lit. f zu vermerken ist.

Art. 364 Abs. 2 ZPO

In Art. 364 wird aufgezählt, in welchen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, nämlich auch gegen vorsorgliche Massnahmen. Aufgrund der Änderung in Art. 354 Ziff. 1 lit. f muss nun jedoch erwähnt werden, dass davon die vorsorglichen Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft ausgenommen sind (d.h. bei vorsorglichen Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft ist nicht die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern der Rekurs zulässig).

Anhang 10 (mit Änderungen Kantonsrat 1. Lesung und Kommission):

Art. 12 Abs. 3 EG USG

Die Kommission stellt sich hinter die Änderung, welche vom Kantonsrat in erster Lesung vorgenommen worden ist. In dieser Bestimmung geht es um die regulären Kontrollen. Diese erfolgen bereits jetzt angemeldet. Das Wort «unangemeldet» kann somit ohne Nachteile gestrichen werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Belästigungsklagen die Kontrollen unangemeldet erfolgen können. Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

Art. 19 EG USG

Die Kommission stellt sich hinter die Änderung, welche vom Kantonsrat in erster Lesung vorgenommen worden ist (d.h. Streichung von Abs. 2 und kleinere sprachliche Änderungen in Abs. 1).

Titel vor Art. 20 EG USG:

VI. Schutz vor Schall-, Laser- und Lichteinwirkungen

vgl. Hinweise zu Art. 21 EG USG.

Art. 21 EG USG

Die Kommission stellt sich hinter die Änderung, welche vom Kantonsrat in erster Lesung vorgenommen worden ist (d.h. neuer Artikel betreffend Lichtemissionen). Ebenfalls geändert werden musste der Abschnittstitel. Die nachfolgenden Artikel verschieben sich somit um eine Ziffer. Die Kommission ist der Ansicht, dass es den Hinweis auf den Lichtsmog zwar nicht braucht, da dies bereits durch das übergeordnete Recht geregelt ist. Eine Erwähnung im EG USG ist deshalb mehr im Sinne einer Absichtserklärung zu verstehen, dass das Problem des Lichtsmogs ernst genommen wird. Eine Regelung des Elektrosmog müsste in der Baugesetzgebung erfolgen.

Art. 22 Abs. 4 EG USG

Die Kommission lehnt den Zusatz zu Abs. 4, welcher der Kantonsrat in erster Lesung beschlossen hat, ab und beantragt, an Abs. 4 gemäss Vorlage des Regierungsrates festzuhalten. Die Kommission ist der Ansicht, der Zusatz, wonach für die Entsorgung wieder verwertbarer Abfälle Pauschalen erhoben werden können, sei bundesrechtswidrig.

Die Kommission hat auch noch weitere Bestimmungen diskutiert, jedoch ohne eine Änderung gegenüber der im Kantonsrat anlässlich der ersten Lesung beschlossenen Fassung vorzunehmen.

Die vorberatende Kommission:

Charles Gysel, Präsident

Andreas Gnädinger

René Schmidt

Hans Schwaninger

Sabine Spross

Jeanette Storrer

Patrick Strasser

Werner Stutz

Jürg Tanner

Erna Weckerle

Gottfried Werner

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 wird wie folgt geändert:

Art. 7a

Aufsicht

Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über:

1. die Friedensrichter;
2. die Schlichtungsstelle für Mietsachen;
3. die Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.

Art. 29a

Elektronischer Verkehr

Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Obergericht den elektronischen Verkehr in den zivilprozessualen Verfahren ermöglichen und zu diesem Zweck in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Bundes Vorschriften über die Anforderungen an elektronische Eingaben und die Zulässigkeit elektronischer Mitteilungen der Behörden erlassen.

2. Das Verfahren vor dem Friedensrichter

Art. 147a

Aufgehoben

Art. 151 Abs. 3

³ Das Nähere regelt das Obergericht.

Art. 155 Ziff. 4

Die Weisung enthält:

4. Zeitpunkt der Postaufgabe und des Eingangs der Klage sowie des Sühnevorstandes;

Art. 157

Ordnungsbussen

Wenn sich eine Partei im Sühneverfahren eines unanständigen Betragens schuldig macht, so wird sie vom Friedensrichter mit Verweis und bei erfolgloser Zurechtweisung mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 200.-- bestraft, unter Mitteilung an die Gerichtskasse zum Einzug.

2a. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen und der Schlichtungsstelle bei Diskriminierungen im Erwerbsleben

Art. 158a

Einleitung

¹ Das Schlichtungsverfahren ist zwingend.

² Das Begehren um Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist bei der Schlichtungsstelle mündlich oder schriftlich anzumelden. Ein Sühneverfahren vor dem Friedensrichter findet in diesen Fällen nicht statt.

Art. 158b

Persönliches Erscheinen und Vertretung

¹ Die Parteien haben zur Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen, wobei ein Beistand zugezogen werden kann.

² Vor der Schlichtungsstelle für Mietsachen kann der Verwalter der Liegenschaft in der Regel den Vermieter vertreten.

³ Im Übrigen kann in Ausnahmefällen die Stellvertretung gestattet werden. Art. 149 ZPO gilt sinngemäss. Entsprechende Gesuche sind unverzüglich zu stellen.

⁴ Für die Vertretung und Verbeiständung im Schlichtungsverfahren findet Art. 101 Abs. 1 ZPO keine Anwendung.

Art. 158c

Unentschuldigtes Ausbleiben einer Partei

¹ Bleibt die klagende Partei der Schlichtungsverhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so wird auf das Begehren nicht eingetreten.

² Bleibt die beklagte Partei ohne genügende Entschuldigung aus, so kann die klagende Partei verlangen, dass das Schlichtungsverfahren als durchgeführt betrachtet wird. Gleiches gilt, wenn die beklagte Partei unbekannt abwesend ist oder sich im Ausland aufhält, ohne in der Schweiz eine Vertretung bestellt zu haben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheidet die Schlichtungsstelle aufgrund der Akten.

Art. 158d

Form des Verfahrens

¹ Der Vorsitzende leitet das Verfahren.

² Nach Eingang des Begehrens kann er die Gegenpartei zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme auffordern und die Parteien zu einer Besprechung der Streitpunkte vorladen, wenn Aussicht besteht, dass dadurch das Verfahren vereinfacht wird.

³ Die Parteien erhalten in der Verhandlung gleichmässig Gelegenheit, ihren Standpunkt zu begründen.

⁴ Der Gang der Verhandlung wird protokolliert, soweit der Schlichtungsstelle Entscheidkompetenz zukommt. In den übrigen Fällen ist das Verfahren formlos.

Art. 158e

Erledigung des Verfahrens

¹ Kommt eine Einigung zustande oder muss die Nichteinigung festgestellt werden, erfolgt dies in Form eines kurzen Schlussprotokolls. Es gibt Auskunft über

- a) den Zeitpunkt der Postaufgabe und den Eingang der Beschwerde;
- b) das Datum der Verhandlung;
- c) die Besetzung der Schlichtungsstelle;
- d) die Parteien;
- e) die Anträge der Parteien;
- f) das Ergebnis der Verhandlung.

² Ein allfälliger Vergleich ist von den Parteien zu unterzeichnen. Er wird im Schlussprotokoll vollständig wiedergegeben und hat in dieser Form die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

Art. 158f

Ergänzendes Recht

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Gerichtsferien finden im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

Art. 290c

Mitteilung von Entscheiden

Das Gericht stellt ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieter der zuständigen Bundesbehörde zu.

Art. 354 Ziff. 1 lit. f

Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen erstinstanzliche Beschlüsse und Verfügungen im ordentlichen und beschleunigten Verfahren, mit denen:
 - f) über vorsorgliche Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft entschieden worden ist;

Art. 354 Ziff. 4

Der Rekurs ist zulässig:

4. gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über Ausstandsbegehren;

Art. 354 Ziff. 5 lit. d

Aufgehoben

Art. 364 Abs. 2

² Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ausserdem zulässig gegen erstinstanzliche Beschlüsse und Verfügungen, mit denen über vorsorgliche Massnahmen entschieden wurde. Vorbehalten

bleibt der Rekurs bei vorsorglichen Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft.

Art. 365 Ziff. 11

Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden:

11. wenn der angefochtene Entscheid Recht verletzt oder auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht, soweit diese Rügen im bundesgerichtlichen Verfahren ebenfalls vorgebracht werden können.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG)

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)¹⁾, der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)²⁾, der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)³⁾, der Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)⁴⁾, der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)⁵⁾, der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)⁶⁾, der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)⁷⁾, der Verordnung vom 24. Januar 1996 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung)⁸⁾, der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA)⁹⁾, der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA)¹⁰⁾, der Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)¹¹⁾, der Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen (VGV)¹²⁾, der Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV)¹³⁾, der Verordnung vom 5. April 2000 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)¹⁴⁾, der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (NISV)¹⁵⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)¹⁶⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)¹⁷⁾, der Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)¹⁸⁾, der Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)¹⁹⁾, der Verordnung vom 10. Januar 2001 über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)²⁰⁾, der Verordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV)²¹⁾, des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz, ChemG)²²⁾ sowie Art. 50, 79 Abs. 4, 81 und 84 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV)²³⁾,

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesrechtes über den Umweltschutz sicher und ermöglicht ergänzende kantonale Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

² Zudem regelt es die Umsetzung des Umweltschutzrechts im Kanton Schaffhausen, soweit dies verfahrensrechtlich nicht allgemein durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)²⁴⁾ geregelt wird.

Art. 2

Gebühren und Kostenvorschuss

¹ Für behördliche Verrichtungen, wie Erteilung von Bewilligungen, Kontrollen, Messungen und besondere Dienstleistungen, können die Vollzugsorgane nach Aufwand zu bemessende Gebühren erheben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

² Die Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) werden auf der Basis von Aufwandpunkten oder nach marktüblichen Kriterien erhoben, sofern keine festen Ansätze vorgesehen sind.

³ Wer um ausserordentliche behördliche Emmissions- oder Immissionskontrollen ersucht, kann zur Bezahlung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden. Ergibt die Kontrolle, dass die Anlage oder deren Betrieb den Vorschriften oder den Verfügungen entspricht, so können die Kosten der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller überbunden werden, andernfalls der Inhaberin oder dem Inhaber der Anlage.

B. Besondere Bestimmungen

I. Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 3

Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

¹ Der Vollzug der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obliegt unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 dem Kanton.

² Die Gemeinden nehmen die Aufgaben der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 5 dieses Gesetzes wahr, wenn ein Gemeindeorgan im massgeblichen Verfahren nach Art. 6 dieses Gesetzes Planungsbehörde ist.

³ Die Gemeinden sorgen für die Gewährung des Einsichtsrechts nach Art. 9 Abs. 8 USG, soweit sie nach dem kantonalen Recht zum massgeblichen Verfahren (Art. 6 dieses Gesetzes) für öffentliche Anlagen zuständig sind.

Art. 4

Fachstellen

¹ Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (Koordinationsstelle) ist die im UVP-Verfahren federführende Umweltschutzfachstelle (Art. 12 und 13 UVPV). Sie ist für allgemeine und fachübergreifende Umweltfragen sowie die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit zuständig. Sie stellt die Beratung sicher (Art. 6 Abs. 2 USG).

² Zu den einzelnen bei einer UVP zu behandelnden Teilbereichen nehmen im Weiteren Stellung:

- a) die Behörden, die für Bewilligungen im Sinne von Art. 21 UVPV zuständig sind;
- b) die weiteren gemäss Spezialerlassen und der Umweltschutzorganisation des Kantons zuständigen Fachstellen;
- c) die Gemeinden, soweit sie davon betroffen sind;
- d) in Anwendung von Art. 9 Abs. 7 USG das Bundesamt für Umwelt (Bundesamt) nach Kenntnisnahme der kantonalen Stellungnahmen.

Art. 5

Zuständige Behörde

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Art. 9 Abs. 1 USG und Art. 17 ff. UVPV wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens (Art. 6 dieses

Gesetzes) über das Projekt entscheidet. Sie leitet die Vorbereitung der Prüfung, soweit nicht besondere Aufgaben ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.

² Insbesondere obliegen ihr nach Anhörung der Koordinationsstelle:

- a) der Entscheid, ob bei der Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage eine UVP durchgeführt werden muss (Art. 1 und Anhang UVPV);
- b) die Veröffentlichung der Beurteilung durch die Fachstellen sowie der Ergebnisse der Prüfung und des Entscheids unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes;
- c) der Entscheid über die Anträge der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zur Geheimhaltung (Art. 9 Abs. 8 USG);
- d) eine Anordnung weiterer Abklärungen (Art. 9 Abs. 6 USG);
- e) die Koordination mit anderen Verfahren nach den Richtlinien des Bundesamtes.

Art. 6

Massgebliches Verfahren

Das für die Prüfung in der Regel massgebliche Verfahren wird in einer Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geregelt ist.

Art. 7

Gebühren

¹ Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit werden von der zuständigen Behörde durch die Koordinationsstelle nach Aufwand zu bemessende Gebühren erhoben.

² Barauslagen, wie Kosten für Gutachten und Sachverständige, sind den Behörden zu ersetzen.

³ Öffentliche Körperschaften und Anstalten sind von diesen Gebühren nicht befreit.

II. Katastrophenschutz

Art. 8

Zuständigkeit

¹ Das ALU vollzieht die Störfallverordnung, soweit bestimmte Aufgaben nicht anderen Fachstellen und Behörden gemäss der kantonalen Katastrophen- und Nothilfegesetzgebung übertragen werden.

² Meldestelle im Sinne von Art. 12 Abs. 1 StFV ist die Einsatzzentrale der Polizei (§ 12 Katastrophen- und Nothilfeverordnung²⁵).

³ Die zentrale Stelle im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StFV, welche die Meldung von Störfällen an die Alarmstelle des Bundes weiterleitet, ist der Regierungsrat (Art. 9 Katastrophen- und Nothilfegesetz)²⁶.

⁴ Die Pflicht zur Information der Bevölkerung gemäss Art. 13 StFV obliegt dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat bei Ereignissen, bei denen der Führungsstab aktiv werden muss (Art. 9 f. Katastrophen- und Nothilfegesetz). In den übrigen Fällen erfolgt die Information der Bevölkerung durch die Schaffhauser Polizei in Absprache mit dem ALU.

⁵ Die Gemeinden unterstützen das ALU im Bereich der Störfallverordnung, namentlich bei der Erfassung von Daten bei Betriebskontrollen und bei der Einsatzplanung der Wehrdienste. Sie melden Vorkommnisse, die für den Vollzug der Störfallverordnung von Bedeutung sein können, dem ALU.

III. VOC-Lenkungsabgabe

Art. 9

Zuständigkeit

Das ALU unterzieht die VOC-Buchhaltungen und -Bilanzen gemäss Art. 10 VOCV sowie die Anträge auf Abgaberückerstattung gestützt auf Art. 12 lit. a VOCV der Vorprüfung gemäss den Vollzugsunterlagen der eidgenössischen Oberzolldirektion und überweist die Geschäfte der eidgenössischen Oberzolldirektion zur Bearbeitung.

IV. Lufthygiene und nichtionisierende Strahlung

1. Zuständigkeit

Art. 10

Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung obliegt im Rahmen von Art. 35 LRV dem Kanton. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung im Bereich gewerblicher und industrieller Bauten und Anlagen obliegt im Rahmen von Art. 17 NISV dem Kanton. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

Art. 11

Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) Feuerungsanlagen für Heizöl „Extra leicht“ und für Gasbrennstoffe gemäss Anhang 3 und 4 LRV bis 350 kW Feuerungswärmeleistung;
- b) Holzfeuerungen, sofern ausschliesslich naturbelassenes Holz gemäss Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 1 lit. a und b LRV verbrannt wird, bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, und Cheminées;
- c) Kohlefeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung gemäss Anhang 3 LRV;
- d) Kamine für Anlagen gemäss lit. a bis c;
- e) die Abfallverbrennung im Freien;
- f) die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen gemäss Baurichtlinie Luft bei allen Bauvorhaben, die von den Gemeinden bewilligt werden;
- g) den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, soweit nicht nach Art. 10 dieses Gesetzes der Kanton oder nach Art. 18 NISV der Bund zuständig ist.

2. Kontrolle und Vollzugsmassnahmen

Art. 12

Kontrolle

¹ Das ALU kann Anordnungen für Eingaben, Messungen und Kontrollen treffen und die Verwendung bestimmter Messmethoden und Messgeräte vorschreiben.

² Die Vollzugsbehörden kontrollieren stationäre Anlagen nach Art. 12 bis 15 und 29 LRV.

³ Die Vollzugsbehörden sind berechtigt, Messungen und Kontrollen durchzuführen. Es ist ihnen der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 13

Sanierung bestehender Anlagen

Die Vollzugsbehörde ordnet die Sanierung bestehender Anlagen gemäss Art. 7 bis 11 LRV an, welche den Anforderungen der LRV nicht genügen.

Art. 14

Massnahmen bei Umgehungsleitungen

¹ Wer eine Umgehungsleitung im Sinne von Art. 16 LRV verwendet, hat vor ihrem Einbau ein Gesuch zu stellen und vor dem Gebrauch die Zustimmung des ALU einzuholen.

² Das ALU verfügt die notwendigen Schutzmassnahmen.

Art. 15

Feuerungskontrolle

¹ Die Gemeinden bestimmen für die Durchführung der Feuerungskontrolle eine Feuerungskontrolleurin oder einen Feuerungskontrolleur.

² Das ALU koordiniert die Feuerungskontrolle und erlässt die notwendigen Weisungen.

V. Bekämpfung von Lärm und Luftbelastung

Art. 16

Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden

¹ Der Vollzug der Lärmschutz-Verordnung ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons.

² Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) die Begrenzung und Kontrolle des Baulärms;
- b) die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen;
- c) die Emissionsbegrenzungen, Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an Strassen, soweit sie nach Art. 41 des Strassengesetzes²⁷⁾ zuständig sind;
- d) den Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie die Kontrolle der getroffenen Schallschutzmassnahmen;
- e) die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen gemäss Baulärm-Richtlinie bei allen Bauvorhaben, die von den Gemeinden bewilligt werden;

Art. 17

Sanierungen und Schallschutzmassnahmen

Die zuständige Vollzugsbehörde ordnet mittels Verfügung Sanierungen und Schallschutzmassnahmen gemäss Lärmschutz-Verordnung an und legt in der Verfügung fest, wer kostenpflichtig ist und wer Anspruch auf Zahlungen hat.

Art. 18

Strassensanierungsprogramme

Die Vollzugsbehörden erstellen Strassensanierungsprogramme aufgrund von Lärmbelastungskatastern.

Art. 19

Massnahmen zur Bekämpfung der Luftbelastung

Zur sofortigen Bekämpfung einer ausserordentlich hohen Luftbelastung, insbesondere durch Ozon oder Feinstaub, kann der Regierungsrat in Absprache mit den Nachbarkantonen vorübergehende, auf ein Gesamtkonzept abgestützte Massnahmen anordnen.

VI. Schutz vor Schall- und Lasereinwirkungen Schall-, Laser- und Lichteinwirkungen

Art. 20

Zuständigkeit

¹ Die Gemeinden erteilen die Bewilligung für den Einsatz von Schallverstärkeranlagen gemäss Art. 3 bis 7 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

² Das ALU erteilt die Bewilligung für den Einsatz von Laseranlagen gemäss Art. 8 und 9 und 10 bis 12 der Schall- und Laserverordnung.

Art. 21

Lichtemissionen

Lichtemissionen müssen im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig werden.

VII. Abfälle

1. Zuständigkeit

Art. 22

Aufgabenteilung und Aufsicht

¹ Der Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts ist Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Organe beider Gemeinwesen arbeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen zusammen. Dem Kanton kommt in allen Belangen des Abfallwesens die Oberaufsicht zu.

² Der Kanton ist insbesondere zuständig für die Planung der Abfallentsorgung (Art. 16 TVA) und die interkantonale Zusammenarbeit (Art. 31a Abs. 1 USG).

³ Die Gemeinden vollziehen das eidgenössische Abfallrecht, soweit nicht nach Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach anderen Erlassen des kantonalen Rechts der Vollzug einer kantonalen Behörde zugewiesen ist.

⁴ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Abfälle, welche die öffentliche Hand zu übernehmen hat (Art. 31b Abs. 1 USG). Die Gemeinden regeln das Sammelwesen und die Behandlung der Abfälle, die getrennte Sammlung der Abfälle sowie die Erhebung grundsätzlich kostendeckender und verursachergerechter Gebühren in einer Abfallverordnung.

2. Besondere Regeln für die Entsorgung bestimmter Abfälle

Art. 23

Siedlungsabfälle

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, mindestens Glas, Papier, Metalle, Textilien, Altöl und nicht dezentral kompostierbare Abfälle zu sammeln und zu verwerten (Art. 6 und 7 TVA).

² Der Regierungsrat kann die separate Sammlung und Verwertung weiterer Siedlungsabfälle vorschreiben.

³ Der Regierungsrat kann für Abfälle aus Haushalten und Gewerbe, deren Behandlung wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung problematisch ist und besser getrennt von den Siedlungsabfällen erfolgt, eine bestimmte Art der Sammlung und Entsorgung vorschreiben und die Kostentragung regeln.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften für die Entsorgung bestimmter Abfälle erlassen.

3. Bewilligung und Überwachung von Abfallanlagen

Art. 24

Koordination der Bewilligungsverfahren

Die Koordination der verschiedenen Bewilligungsverfahren (Art. 20 TVA) richtet sich nach Art. 66 des Baugesetzes²⁸⁾. Leitverfahren für die im Zusammenhang mit dem Anlagenbau erforderlichen Bewilligungen ist das Planungsverfahren bzw. das Baubewilligungsverfahren, für die Betriebsbewilligung dagegen das abfallrechtliche bzw. subsidiär das arbeitsgesetzliche Bewilligungsverfahren.

Art. 25

Deponien

¹ Das Baudepartement erteilt die Errichtungsbewilligung (Art. 25 TVA). Das ALU ist für die Betriebsbewilligung (Art. 27 TVA) und für die Überwachung (Art. 28 ff. TVA) der Deponien zuständig. Beide Behörden arbeiten mit den anderen Fachstellen zusammen.

² Die gemäss Abfallplanung bestehenden Deponien werden im Richtplan aufgeführt.

Art. 26

Zwischenlager

Die Voraussetzungen für Bau und Betrieb von Zwischenlagern gemäss Art. 37 TVA sind im Rahmen des Planungsverfahrens bzw. des Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Das ALU stellt dazu in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen die erforderlichen Anträge und überwacht die Zwischenlager.

Art. 27

Abfallverbrennungsanlagen, Grüngutverwertungsanlagen

¹ Die Voraussetzungen für den Bau und Betrieb von Verbrennungsanlagen (Art. 38 ff. TVA) und von Grüngutverwertungsanlagen (Art. 43 und 44 TVA) sind im Planungsverfahren bzw. im Baubewilligungsverfahren sowie im arbeitsgesetzlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen.

² Das ALU stellt dazu in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen die erforderlichen Anträge und überwacht die Anlagen (Art. 42 und 45 TVA) sowie die Abgabe bzw. Verwertung von Schlacke (Art. 13 und 39 TVA).

³ Betreiberinnen oder Betreiber von Abfallanlagen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie gegen Störfälle und erhebliche Umweltgefährdungen ausreichend versichert sind bzw. über genügende Rückstellungen verfügen.

VIII. Elektrische und elektronische Geräte

Art. 28

Zuständigkeit

Das ALU erteilt Bewilligungen für Betriebe, die elektrische oder elektronische Geräte gemäss Art. 7 VREG zur Entsorgung entgegennehmen.

IX. Getränkeverpackungen

Art. 29

Zuständigkeit

¹ Das ALU prüft die Kennzeichnung der Getränkeverpackungen gemäss Art. 4 VGV im Rahmen der üblichen Lebensmittelkontrolle.

² Der Eichmeister meldet die im Rahmen seiner Tätigkeiten festgestellten Mängel dem ALU.

X. Umgang mit belasteten Standorten

Art. 30

Zuständigkeit

Das ALU ist zuständig für den Vollzug der Altlasten-Verordnung sowie die Unterstützung des Bundesamtes beim Vollzug der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten.

Art. 31

Vorgehen bei Aushubmaterial

¹ Wer auf einer Parzelle, bei der Anzeichen oder Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen, wesentliche Mengen von Material ausheben und an einem anderen Ort lagern will, muss das Aushubmaterial vorgängig auf Schadstoffe untersuchen und dem ALU ein entsprechendes Untersuchungsprogramm vorlegen.

² Das ALU beurteilt die Ergebnisse und trifft die notwendigen Massnahmen. Es holt vorgängig Vorschläge zur Behandlung oder Ablagerung des Aushubmaterials von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer ein.

Art. 32

Kataster der belasteten Standorte

¹ Die Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte erfolgt nach Massgabe von Art. 5 f. AltIV.

² Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich. Er kann von jedermann eingesehen werden. Die belasteten Standorte werden im Richtplan aufgeführt.

³ Das ALU veranlasst die Anmerkung „belasteter Standort“ oder „Altlast“ gemäss Art. 5 AltIV im Grundbuch.

⁴ Für Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind, gilt ein Zerstückelungsverbot gemäss Art. 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)²⁹⁾. Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot richten sich nach Art. 14 Abs. 2 EG GSchG und § 16 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung³⁰⁾.

⁵ Das ALU veranlasst die Anmerkung „Zerstückelungsverbot“ im Grundbuch.

Art. 33

Bauvorhaben auf belasteten Standorten

¹ Die zuständigen Baubehörden haben Gesuche über Bauvorhaben auf belasteten Standorten der zuständigen Behörde zur Einleitung des Koordinationsverfahrens gemäss Art. 66 Baugesetz zuzustellen.

² Das ALU veranlasst bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten die Prüfung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit gemäss Art. 7 ff. AltIV.

³ Die Baubewilligung ist erst dann zu erteilen, wenn:

- a) der belastete Standort nicht sanierungsbedürftig ist oder
- b) eine spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht erschwert wird oder
- c) der belastete Standort saniert wird und die Entsorgung von verunreinigtem Aushub gestützt auf ein Entsorgungskonzept geregelt ist oder
- d) wenn anzunehmen ist, dass allfällig vorhandenes belastetes Material im Rahmen der Bauausführung umweltgerecht entsorgt werden kann.

⁴ Nach Beendigung der baulichen Ausführung ist dem ALU umgehend und unaufgefordert der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

XI. Biologische Sicherheit

Art. 34

Zuständigkeit

¹ Das ALU vollzieht die Freisetzungsverordnung im Bereich der Bewilligung von Freisetzungsversuchen gemäss Art. 18 ff. FrSV, der Überwachung der Sorgfaltspflicht gemäss Art. 26 FrSV, der Überwachung von Freisetzungsversuchen gemäss Art. 27 FrSV sowie der Marktüberwachung nach Inverkehrbringen gemäss Art. 28 und 29 FrSV. Das ALU informiert das Bundesamt gemäss Art. 32 Abs. 2 FrSV über das Auftreten und die Bekämpfung von Organismen, welche die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, schädigen.

² Das ALU vollzieht die Einschliessungsverordnung, namentlich im Bereich der Überprüfung der Meldungen und Bewilligungsgesuche gemäss Art. 17 ff. ESV und der Überwachung der Betriebe gemäss Art. 20 ESV.

³ Das kantonale Arbeitsinspektorat vollzieht die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen in Zusammenarbeit mit dem ALU.

XII. Pflanzenschutzmittel und Dünger

Art. 35

Zuständigkeit

Das ALU ist in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt zuständig für die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 64 PSMV) und Dünger (Art. 29 Abs. 2 DüV). Die Kontrolle der vorschriftsgemässen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt durch das Landwirtschaftsamt.

XIII. Gefahrgut

Art. 36

Zuständigkeit

¹ Das ALU ist zuständige Vollzugsbehörde im Sinne von Art. 25 Abs. 1 GGBV. Es ist Meldestelle für Mitteilungen der Betriebe gemäss Art. 7, 15 Abs. 2 und 19 Abs. 4 GGBV.

² Das ALU ist im Weiteren zuständig für die Kontrolle der Betriebe und der Ausbildung gemäss Art. 10 und 25 Abs. 5 und 6 GGBV.

XIV. Chemikalien

Art. 37

Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

¹ Der Vollzug der Chemikaliengesetzgebung ist grundsätzlich Aufgabe des Kantons. Zuständig ist das ALU, sofern dieses Gesetz oder andere Erlasse des kantonalen Rechts nichts Abweichendes festlegen.

² Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem ALU für die Sammlung von Stoffen und Zubereitungen aus Haushalten und Kleingewerbe und führen sie einer geeigneten Behandlung zu. Der Transport von Stoffen und Zubereitungen zur Annahmestelle ist Sache der Inhaberin oder des Inhabers.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38

Vollziehungsverordnung

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 39

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vom Bundesrat genehmigt, soweit genehmigungspflichtig, am

Fussnoten

- 1) SR 814.01.
- 2) SR 814.011.
- 3) SR 814.012.
- 4) SR 814.018.
- 5) SR 814.12.
- 6) SR 814.318.142.1.
- 7) SR 814.41.
- 8) SR 814.49.
- 9) SR 814.600.
- 10) SR 814.610.
- 11) SR 814.620.
- 12) SR 814.621.
- 13) SR 814.680.
- 14) SR 814.681.
- 15) SR 814.710.
- 16) SR 814.911.
- 17) SR 814.912.
- 18) SR 832.321.
- 19) SR 916.161.
- 20) SR 916.171.
- 21) SR 741.622.
- 22) SR 813.1.
- 23) SHR 101.000.
- 24) SHR 172.200.
- 25) SHR 500.101.
- 26) SHR 500.100.
- 27) SHR 725.100.
- 28) SHR 700.100.
- 29) SHR 814.200.
- 30) SHR 814.201.